



caritas



## RK – Info 5 November 2009

**Arbeitsrechtliche Kommission (AK)  
Deutscher Caritasverband (DCV)  
Regionalkommission (RK)**

### **Mitarbeiterseite der Regional- kommission Mitte in großer Sorge um den Erhalt des Dritten Weges**

**Die Bischöfe in den Diözesen Limburg und Trier setzen Nachfolgeregelung zur Anlage 18 AVR in Kraft.**

**Dies ist das bislang härteste Eingreifen der Bischöfe in das Tarifrecht der Caritas!**

#### **Zur Vorgeschichte:**

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission hatte im Februar entschieden, dass die Anlage 18 AVR zum 31.10.2009 außer Kraft tritt.

Damit wurde einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. September 1999 gefolgt. Dieser verurteilte den Ausschluss bestimmter tariflicher Ansprüche für Teilzeitbeschäftigte als eine mittelbare Diskriminierung.

Auf diese Rechtsauffassung zur mittelbaren Diskriminierung reagierte der deutsche Gesetzgeber durch Inkraftsetzung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum 1.1.2001 und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zum 18.8.2006. Die Anlage 18 stand dazu im Widerspruch (► siehe auch **AK-Magazin Nr. 33**). Die Dienstgebervertreter hatten bis zuletzt versucht, eine Nachfolgeregelung durchzusetzen.

Der Vermittlungsausschuss unterbreitete am 15. September 2009 einen Vorschlag, der aber noch immer eine abgesenkte Vergütung für die geringfügig Beschäftigten vorsah. Auf Bundesebene fand dieser Vorschlag keine Mehrheit der Mitarbeiterseite.

Angesichts der zu erwartenden Probleme bot die Mitarbeiterseite eine Übergangslösung an, die die Dienstgeber jedoch ablehnten. Sie wollen eine dauerhaft abgesenkte Vergütung für geringfügig Beschäftigte beibehalten.

#### **Das Handeln der Bischöfe:**

Mit den Beschlüssen Ende Oktober haben die Bischöfe von Limburg und Trier eine Nachfolgeregelung zur Anlage 18 in Kraft gesetzt. Die Rechtsgrundlage für eine solche Regelung ergibt sich aus § 15, Absatz 7 der AK-Ordnung. Dort heißt es:

*„Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.“*

#### **Unsere Einschätzung:**

Die Mitarbeiterseite ist empört über diesen Eingriff in die politische Autonomie der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Bischöfe. Wir sehen eine massive Verletzung der Parität in der Kommissionsarbeit, wenn ausschließlich durch Information und Drängen der Dienstgeber-

vertreter eine Entscheidung getroffen wird. Die Mitarbeiterseite in der RK Mitte ist zu keinem Zeitpunkt von den zuständigen Bischöfen gefragt und beteiligt worden.

Auch im Bereich anderer Regionalkommissionen haben Bischöfe eigene Nachfolgeregelungen zur Anlage 18 in Kraft gesetzt.

#### **Unsere Konsequenz:**

Die Mitarbeiterseite erklärte zu Beginn der Sitzung am 17. November 09, die einrichtungsbezogenen Anträge aus den Diözesen Limburg und Trier nicht zu beraten.

In Folge dieser Erklärung (s. Seite 2) wurden diese Anträge von der Tagesordnung genommen.

Dem Vorschlag der Mitarbeiterseite, einen Ausschuss „Geringfügig Beschäftigte“ zu bilden, stimmten die Dienstgeber zu.

### **Einrichtungsanträge beraten**

Zwei Einrichtungsanträge wurden beraten: Dem Antrag aus der Diözese Speyer wurde zugestimmt; der Antrag aus der Diözese Mainz fand keine Mehrheit.

**Ihr Info Team  
der RK Mitte  
Informationen auch  
unter [www.akmas.de](http://www.akmas.de)**

Herausgegeben von der AG Öffentlichkeitsarbeit der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Regional-Kommission Mitte

M. Bedersdorfer, H. Buchholz-Marquardt, K. Koch, R. Maljutin

Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht!

V.i.S.d.P: Klaus Koch c/o Verbund-Krankenhaus, Koblenzer Str. 91 54516 Wittlich,

☎: 06571/15-38010, 📞 : 0151/53831143, 📧: [koch.wittlich@web.de](mailto:koch.wittlich@web.de)

## Erklärung der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Mitte

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Mitte fordert die Dienstgeberseite auf, Vorschläge für eine gesetzeskonforme Regelung für die geringfügig Beschäftigten innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK) zu unterbreiten.

Hierzu ist belastbares und aussagefähiges Datenmaterial zu diesem Komplex vorzulegen.

Wir sehen uns durch das Eingreifen der Bischöfe der Bistümer Limburg und Trier in das Vergütungsrecht der Caritas in unseren von den Bischöfen in der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ selbst eingeräumten Rechten massiv verletzt.

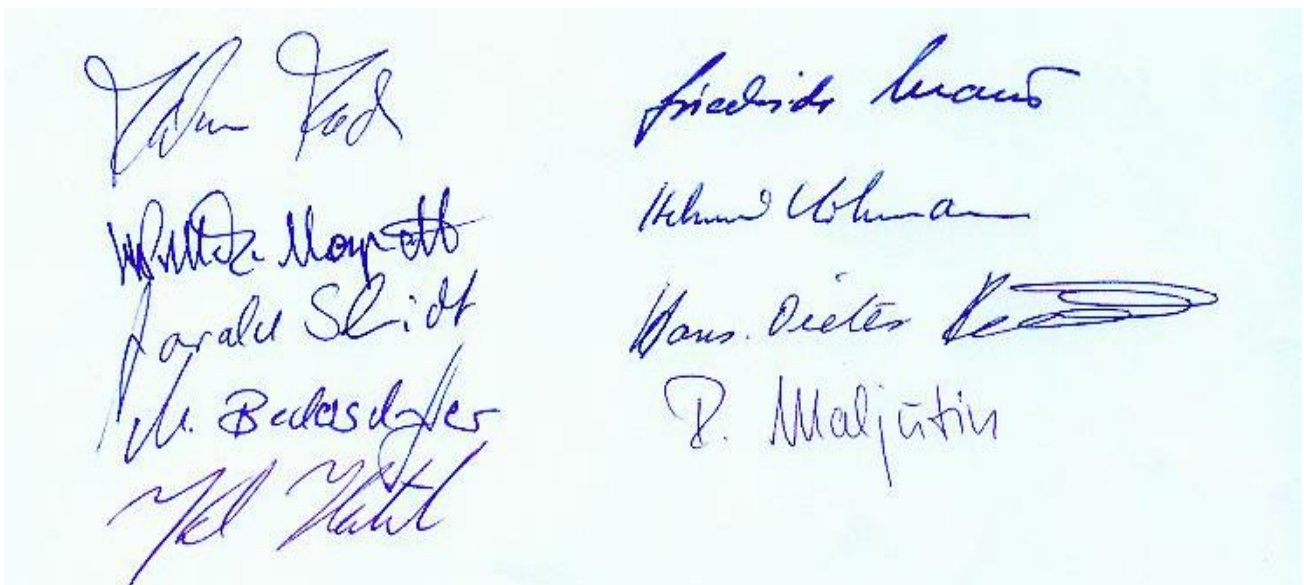
Diese Bischöfe haben zum 01. November 2009 ohne Beschluss einer Kommission der AK aufgrund eigener Rechtsetzungskompetenz eine Nachfolgeregelung in Kraft gesetzt, welche die Benachteiligung für die geringfügig Beschäftigten fortsetzt.

Die von diesen Bischöfen in Kraft gesetzte Regelung beinhaltet erneut einen deutlichen Verstoß gegen deutsches wie europäisches Recht.

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 hatte die AK die rechtswidrigen Sonderregelungen für geringfügig Beschäftigte (Anlage 18 AVR) abgeschafft.

Die Abschaffung der Anlage 18 wurde von allen (Erz-) Bischöfen in Deutschland in Kraft gesetzt.

Fulda, den 17.11.2009



Handwritten signatures of representatives from the employee side of the Regional Commission Middle, including names like Friedhelm Kraus, Klaus Wimmer, Hans-Dieter, and P. Maljatin.